

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 35 (1955-1956)
Heft: 3

Artikel: Vermögenssteuern in der Schweiz
Autor: Speich, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-160418>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERMÖGENSSTEUERN IN DER SCHWEIZ

von RUDOLF SPEICH

Die Steuerlast der natürlichen Personen

Ich erachte es als meine Pflicht, auf die folgenden Auswirkungen hinzuweisen, die sich aus einer Weiterführung der gegenwärtigen Politik der Vermögensbesteuerung für natürliche Personen im Hinblick auf die bestehenden Verhältnisse am Kapitalmarkt ergeben müssen. Ich sehe davon ab, die Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften zu erörtern und erwähne demzufolge die Steuerlasten, die beispielsweise der Schweizerische Bankverein zu tragen hat, nicht, womit vielleicht ein Vorwurf, ich spreche nur in eigener Sache der Bank, ausgeschaltet werden kann. Ich will mich in meinen Ausführungen auf die ständig wachsende Steuerlast der natürlichen Personen beschränken und an einigen Beispielen dartun, wie durch die Kursgestaltung an den Börsen die *derzeitige Vermögensbesteuerung untragbar geworden ist*. Es scheint mir im Hinblick auf die Vorbereitungen für die schon seit Jahren beabsichtigte Neuordnung der eidgenössischen Finanzen dringend notwendig, einen möglichst breiten Kreis auf die Folgen aufmerksam zu machen, die bei einer Fortsetzung der Vermögensbesteuerung nach der bisherigen Praxis eintreten werden. Ich gehe dabei von der grundlegenden Voraussetzung und Überzeugung aus, daß eine genügende Kapitalbildung und das hiefür erforderliche Sparen im höchsten Interesse unserer gesamten Volkswirtschaft liegen. Eine Störung oder fühlbare Behinderung der Vermögensbildung muß zwangsläufig ein Land dem allmählichen wirtschaftlichen und auch kulturellen Zerfall entgegenführen.

Ohne Kapitalbildung ist eine moderne wirtschaftliche Entwicklung unmöglich. Ein Rückblick auf die Geschichte der schweizerischen Industrie genügt, um diese Feststellung zu bestätigen. Wie wäre

es möglich gewesen, ohne genügende Kapitalausstattung die notwendigen hochwertigen und kostspieligen Maschinen und Einrichtungen anzuschaffen und damit den Mangel an natürlichen Hilfsmitteln durch einen sinnvollen Veredelungsprozeß der in unser Land eingeführten Rohstoffe und Materialien auszugleichen? Der Ausbau unseres Verkehrsnetzes und unserer Wasserkräfte, die nunmehr gesetzlich verankerten Verbesserungen in unserer Landwirtschaft, die Hotellerie u. a. m. erfordern ebenfalls einen ganz bedeutenden Kapitaleinsatz. In der gegenwärtigen Hochkonjunktur mit starkem Kapitalangebot sind wir uns zu wenig bewußt, daß wieder andere Zeiten eintreten können, in denen selbst öffentlich-rechtliche Körperschaften, wie z. B. die Kantone in der Krisenzeit 1930—1935, Schwierigkeiten haben werden, zu tragbaren Bedingungen Anleihen auszugeben.

An diesen Tatsachen darf kein verantwortungsbewußter Staatsmann und keine sich mit Wirtschaftsfragen beschäftigende Instanz vorbeigehen; denn es handelt sich um grundsätzliche Fragen von staatspolitischer Bedeutung. Je fester der Sparsinn in einem Volk verankert ist, desto größer ist die Stabilität des Staatswesens. Auf Grund statistischer Feststellungen wird unser Schweizervolk gerühmt, es sei besonders sparsam, da mehr als ein Spar-, Depositen- oder Einlageheft pro Kopf der Bevölkerung mit Gesamtguthaben von über 11 Milliarden Fr. von den Banken und Sparkassen ausgegeben seien. Dieser Zustand ist überaus erfreulich und soll möglichst gepflegt werden. Eine weitere Kapitalbildung auf diesem Wege ist daher kräftig zu unterstützen. Im Bericht der Schweizerischen Nationalbank über das schweizerische Bankwesen im Jahre 1953 wird immerhin darauf hingewiesen, daß es sich beim Zuwachs der Spareinlagen vielfach nicht um echte Ersparnisse handle, sondern daß, wegen Fehlens anderweitiger Anlagemöglichkeiten, in erheblichem Ausmaß Gelder (sogenannte Wartegelder) auf Sparhefte einbezahlt worden sind. Überdies wird festgestellt, daß die Vermehrung der Spareinlagen nur zu zwei Dritteln aus Nettoeinlagen entsteht; etwa ein Drittel ergibt sich aus Zinsgutschriften; dies ist aber für den Kapitalbildungsprozeß als solchen ebenfalls zu begrüßen.

Zusammenfassend darf ich wohl vorbehaltlos erklären, daß jeder Kapitalbildung grundlegende Bedeutung für unsere Volkswirtschaft zukommt und alles vermieden werden muß, was sich auf deren Förderung hemmend auswirken könnte. Nun bildet aber sowohl im geltenden eidgenössischen Gesetz für die *Wehrsteuer* als auch ganz besonders in den meisten kantonalen Steuergesetzen die *Vermögenssteuer* einen wesentlichen Bestandteil der fiskalischen Belastung. So wird z. B. in der Botschaft des Bundesrates vom 20. 1. 1953 über die verfassungsmäßige Neuordnung des Finanzhaushalts des Bundes fest-

gestellt, es müsse, mit Rücksicht auf die hohen kantonalen und kommunalen Vermögens- und Vermögensertragssteuern, das Schweregewicht der Steuerbelastung durch den Bund auf das Einkommen verlagert werden. Aus diesen Überlegungen darf wohl auch der Grundsatz abgeleitet werden, es solle dem Staat zur Deckung seiner Ausgaben ein mehr oder weniger großer Teil des Ertrages — ohne Heranziehung der Substanz — abgeliefert werden. Nach den gegenwärtig bei den Aktien zur Anwendung gelangenden Bewertungsmethoden wird jedoch leider dieser Grundgedanke vollständig mißachtet, und wir sind zu einer Belastung durch die Vermögensbesteuerung gelangt, die, wie im Ratschlag des Regierungsrates von Basel-Stadt vom 4. 1. 1955 gesagt wird, entschieden zu hoch ist. Es geht, wie die Basler Regierung feststellt, zu weit, Steuern von 80—90% oder mehr als 100% des Ertrages zu erheben; eine solche Belastung muß auf die Dauer als unvernünftig bezeichnet werden.

Sobald die Rendite von Aktien auf 2% oder noch tiefer sinkt, wird es unmöglich, neben der Vermögensertragssteuer noch eine Vermögenssteuer auf Basis der geltenden Praxis ohne Inanspruchnahme des Kapitals aufzubringen, wobei die Kosten für den Lebensunterhalt noch gar nicht mitberücksichtigt sind. Die Vermögens- und die Vermögensertragssteuer zusammen werden heute vielmehr zu einer direkten *Vermögensabgabe*, d. h. sie bilden eine Fortsetzung des Wehropfers, wie es während des letzten Weltkrieges zweimal erhoben worden ist. Auf diese Weise ist die vom Schweizer Volk in zwei Abstimmungen 1922 und 1952 deutlich abgelehnte Vermögensabgabe durch die bestehenden Fiskalgesetze, auf Grund der Kursentwicklung, nun doch zur Wirklichkeit geworden.

Es ist offensichtlich: je weiter die Rendite eines Wertpapiers sinkt, bzw. bei unveränderter Verzinsung der Kurswert steigt, desto höher wird beim gegenwärtigen Besteuerungssystem die Vermögensabgabe, und zwangsläufig muß dadurch die Substanz sukzessive zusammenschmelzen, bis sie gänzlich aufgezehrt ist. Selbstverständlich können daneben neue Kapitalbildungen entstehen; aber der Sparer sieht sein während Jahren geäufnetes Vermögen dahinschwinden.

Es ist Tatsache, daß fast ausnahmslos der Eigentümer eines mäßigen Rentervermögens von Fr. 100 000—500 000 nicht mehr in der Lage ist, aus dem Kapitalertrag seine Steuern und Lebenskosten zu bestreiten, und gezwungen wird, allmählich sein Ersparnis zu verbrauchen. Wenn einmal ein solcher Schwund begonnen hat, setzt er sich progressiv fort.

Mit aller Deutlichkeit ist darauf hinzuweisen, daß sich eine derartige Entwicklung besonders bei bescheidenen Vermögensverhältnissen ergeben muß, selbst dann, wenn das Ersparnis nicht in über-

werteten Aktien, sondern in sogenannten mündelsicheren Obligationen angelegt worden ist, weil bei einer Rendite von $2\frac{3}{4}\%$ oder etwas darunter mehr als die Hälfte des Ertrags für die Bezahlung der Steuern aufgewendet werden muß. Durch die Kumulierung eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Vermögens- und Vermögensertragssteuern wird eine Belastung von 50% und mehr des Ertrags schon bei den niederen Steuersätzen erreicht.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat sich über diese beängstigende Entwicklung Rechenschaft gegeben und deshalb dem Grossen Rat den bereits erwähnten, vom 4. 1. 1955 datierten Ratschlag unterbreitet, in dem er auf diesen folgenschweren Sachverhalt deutlich hinweist. Es wird ausgeführt, daß wegen der Kurssteigerung der Aktien an den Börsen die Gesamtbelastung des Vermögensertrags zwischen etwa 70% und 100% schwankt und sogar mehr als 100% erreichen kann. Dabei betragen die Vermögenssteuern bei den gegenwärtigen Kurswerten mehr als 60% der totalen Steuern, die bei den maximalen Steuersätzen auf dem Vermögen und dessen Ertrag erhoben werden, die kantonale Vermögenssteuer allein fast die Hälfte. Bei einer Rendite des Vermögens von 3% ist der Ertrag in der Schweiz durchschnittlich mit 71,1% betroffen, bei einer Rendite von 4% mit 60,4%. Es ergeben sich aber beim heutigen Kursstand auch Renditen von 2% und darunter, was dann zur Belastung des Ertrags mit 100% und mehr führt. In diesem Zusammenhang darf auch gesagt werden, daß der Kanton Basel-Stadt mit seinen Ansätzen für die Besteuerung der Vermögen nicht etwa an der Spitze der Kantone steht, sondern diese Belastung sich in anderen Kantonen infolge der Progression noch stärker auswirkt. Wenn daher der Große Rat des Kantons Basel-Stadt in seiner Sitzung vom 28. 1. 1955 mehrheitlich den regierungsrätlichen Vorschlag für eine Abänderung der Bestimmungen über die Vermögensbewertung angenommen hat, so darf wohl ohne Vorbehalt festgestellt werden, daß dieser Beschuß in jeder Beziehung gerechtfertigt ist und den gegenwärtigen Umständen Rechnung trägt. Eine Anpassung der im Jahre 1949 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, deren weitere Anwendung durch die Entwicklung auf dem Kapitalmarkt zu untragbaren Folgen geführt hätte, drängte sich auf.

Aus den vorgenommenen Berechnungen ergibt sich, wie soeben erwähnt, daß der Eigentümer erster schweizerischer Aktien den grösseren Teil des Ertrages an Steuern abführen muß. Würde er demgegenüber auf die pflichtgemäße Anmeldung der Titel zur Besteuerung verzichten und sich mit der Belastung der Coupon- und Verrechnungssteuer abfinden, so wäre die Steuerabgabe auf 30% des Ertrags begrenzt. Die Ungerechtigkeit kommt darin ganz klar zum Ausdruck, daß derjenige, der korrekt seine Vermögens- und Ein-

kommensverhältnisse erklärt, durch sehr hohe Abgaben bestraft wird, während der andere, der sich darüber hinwegsetzt, mit einer 30%igen Belastung davonkommt.

Übermäßige steuerliche Belastung der Aktien

Eine solche Situation kann für unsere ganze Volkswirtschaft und für die Steuermoral nur nachteilig sein, und es ist deshalb vor dringlich, eine derartige Entwicklung zu verhindern. Es ist auch eine krasse Ungerechtigkeit, die Eigentümer von Aktien, deren Kurse u. a. unter maßgeblicher Mitwirkung des Staates, infolge des großen Anlagebedarfs der AHV, in die Höhe getrieben wurden, steuerlich übermäßig zu belasten, während der Grundbesitz nach den bisherigen bewährten Methoden für die Steuerbemessung bewertet werden darf. Die unterschiedliche Besteuerung zwischen Aktien und Grundbesitz ist sicherlich niemals beabsichtigt worden; sie hat sich aber aus der Kursgestaltung der Aktien leider in wirklich ganz unerfreulicher Weise ergeben und ist nach dem Grundsatz «gleiches Recht für alle» nicht mehr vertretbar. Diese vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte, unhaltbare Lage hat sich zur Hauptsache aus der starken Steigerung der Aktienkurse ergeben, insbesondere weil in der Regel für die Bewertung der Vermögen die Durchschnittskurse während des letzten Kalendermonats vor dem Stichtag maßgebend sind.

Es stellt sich natürlich die Frage, ob die Aktienkurse weiterhin auf der gegenwärtigen, renditenmäßig gesprochen unnatürlichen Höhe bleiben. Hiezu ist zu bemerken, daß mannigfache Gründe für die Annahme bestehen, es sei kein wesentlicher Kursrückgang zu erwarten, wenn sich die internationalen politischen Verhältnisse nicht noch mehr verschlechtern und keine empfindliche Wirtschaftskrise eintritt. Wir müssen uns darüber Rechenschaft geben, daß der private Kapitalanleger schon seit einiger Zeit durch mancherlei Ursachen vom schweizerischen Obligationenmarkt verdrängt worden ist. Es sind sehr kräftige Kapitalanleger am Obligationenmarkt erschienen, wie z. B. der AHV-Fonds, die Pensionsfonds, die öffentlichen Verwaltungen, die Versicherungsgesellschaften, namentlich die Lebensversicherungsgesellschaften, und andere Institutionen. Angebot und Nachfrage haben hauptsächlich am Obligationenmarkt das Gleichgewicht verloren. Daher mußten sich zwangsläufig viele private Kapitalanleger zum Kauf von Aktien oder ausländischen Obligationen entschließen. Unser Aktienmarkt ist nun aber relativ eng, weil es an genügendem Material für die Befriedigung der Investitionsbedürfnisse fehlt; zudem haben verschiedene Investment-Trusts Aktien in großer Zahl als Daueranlage aus dem Markt herausgenom-

men, und die ganze Kursgestaltung wird ferner durch die günstige Konjunktur sowie durch die vom Staat bisher bewußt geförderte Politik des billigen Geldes noch untermauert. Dazu kommen neuerdings bei verschiedenen Gesellschaften Kapitalerhöhungen sowie erhöhte Dividendenausschüttungen, was alles dazu beiträgt, bei den Optimisten die zuversichtliche Beurteilung zu fördern. Eine Prognose darüber, nach welcher Richtung die Entwicklung geht, ist unmöglich; aber sicherlich dürfte eine gewisse Unsicherheit über die künftige Kursgestaltung begründet sein. Vielleicht ist auch die eingetretene Geldentwertung an der Börsenhausse nicht ganz unschuldig.

Es muß ferner festgestellt werden, daß die Börsenkurse recht oft auf Zufälligkeiten beruhen können und für die Bewertung eines Unternehmens nicht ohne weiteres zuverlässig sind. Ganz abgesehen davon, daß auch in der Schweiz ab und zu Börsenhausse auf Machtkämpfe um die Majorität in einer Gesellschaftsleitung zurückzuführen sind, beruhen sie vielfach zufällig auf dem Umsatz nur ganz weniger Stücke, die gewöhnlich nicht einmal 1% der ausgegebenen Aktien entsprechen. Ist es nun zu verantworten, lediglich auf Grund der Kursgestaltung der Aktien das Vermögen einer Gesellschaft einzuschätzen und die Bewertung der Anteile entsprechend vorzunehmen?

Trotz allen erkennbaren politischen und wirtschaftlichen Gefahren ist kaum damit zu rechnen, daß die Aktienkurse in der nächsten Zukunft stark sinken werden, um so weniger, als ständig Käufe in der Schweiz nicht steuerpflichtiger juristischer und natürlicher Personen vorgenommen werden, da diese bekanntlich bei uns wie in den USA und gewissen anderen Ländern lediglich mit einer Steuerbelastung von etwa 30% (in der Schweiz 5% Coupon- und 25% Verrechnungssteuer) rechnen müssen. Dadurch erhält der Markt eine dauernde und kräftige Stützung. Für den schweizerischen Steuerpflichtigen führt dagegen die derzeitige Besteuerung von Vermögen und Vermögensertrag praktisch zu einer Vermögensabgabe, und es muß daher geprüft werden, in welcher Weise dieser unsere Volkswirtschaft schädigenden Störung in der Kapitalbildung entgegengewirkt werden kann.

Bei den Obligationen dürfte es ziemlich leicht sein, eine Lösung zu finden, und der Kanton Basel-Stadt besitzt in dieser Richtung bereits sehr nachahmenswerte Bestimmungen. Eine Obligation soll höchstens zum Nennwert versteuert werden, und zum Börsenkurs nur, wenn mit dem Titel besondere Bezugsrechte verbunden sind. In solchen Fällen, wie auch für Obligationen, die notleidend sind oder deren Verzinsung aus zwingenden Gründen zu besonders tiefen Sätzen erfolgt, darf der Börsenkurs, bzw. der anerkannte Verkehrswert zugrunde gelegt werden.

Für die Bewertung der Aktien ergeben sich verschiedene Möglichkeiten. Die einfachste Lösung bestände wohl darin, für die Bewertung den Nennwert zuzüglich eines entsprechenden Anteils an den ausgewiesenen Reserven, einschließlich Saldovortrag, anzuwenden. Selbstverständlich wäre der Wert einer Aktie noch gerechter einzuschätzen, wenn die sogenannten stillen Reserven ebenfalls berücksichtigt werden könnten. Der Begriff «stille Reserven» ist jedoch viel zu elastisch, um dafür eine fehlerfreie, unzweideutige Definition zu finden. Der klügste Fachmann ist oft nicht in der Lage, einwandfrei festzustellen, welches wirklich freie stille Reserven sind, insbesondere wenn es sich um die Bewertung von Gebäuden, Maschinen, Warenlagern, Beteiligungen oder besonderen Debitoren handelt. Am Bilanzstichtag ist vielleicht ein Mehrwert in den Warenvorräten gegenüber dem Buchwert vorhanden, und schon kurze Zeit nachher verschwindet eine solche Differenz. Noch viel schwieriger ist es, festzustellen, ob in Anlagen wie Terrains, Gebäuden, Maschinen usw. echte stille Reserven enthalten sind. Solange ein Betrieb mit gutem Erfolg arbeitet und sich deshalb Käufer dafür interessieren, dürfte ein Mehrwert möglicherweise nachweisbar sein, der sich aber sehr rasch auflösen kann, wenn Krisenerscheinungen bemerkbar werden. Es würde daher zu endlosen Diskussionen und sicherlich auch zu Ungerechtigkeiten führen, wenn in allen Fällen für die Bewertung von Aktien auch die stillen Reserven zu berücksichtigen wären. Es wäre aber auch nicht gerecht, nur den Nennwert zuzüglich der ausgewiesenen Reserven für die Bewertung heranzuziehen, weshalb diese Methode für die Besteuerung nicht in Frage kommen kann.

Die vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt in anerkanntenswerter Weise beantragte und vom Großen Rat gutgeheißen Abänderung des Steuergesetzes von 1949 bestimmt, daß bei der Bewertung für die Steuer die Entwicklung des Kurs- oder Verkehrswertes während der letzten Vermögenssteuerperiode angemessen zu berücksichtigen ist. In der Vollziehungsverordnung sollen die Vorschriften noch dahingehend präzisiert werden, daß für die Bewertung von Aktien mit regelmäßigen Notierungen der Durchschnitt der jeweils am Monatsende während der vorangegangenen zweijährigen Periode bezahlten Kurse maßgebend ist, wenn dieser niedriger ist als der Durchschnitt der Dezemberkurse vor der Veranlagungsperiode.

Um eine umständliche Lösung, d. h. die Errechnung der Durchschnitte der Kurse jeweils am Monatsende der vorangegangenen zweijährigen Periode für jedes einzelne Papier zu vermeiden, wird ein Einschlag auf den bisher zugrunde gelegten Kurswerten in Aussicht genommen. Dieser Einschlag ist für die beiden letzten Jahre mit durchschnittlich 20,5% errechnet worden, und es soll dement-

sprechend auf dem in Aktien mit regelmäßigen Kursnotierungen angelegten Vermögen ein Pauschalabzug von 20% gewährt werden. Das Finanzdepartement hat in Zukunft für jede neue Vermögenssteuerperiode die Höhe des Abzuges bekanntzugeben.

Nach den angestellten Berechnungen ergibt sich bei der neuen Bewertungspraxis im Kanton Basel-Stadt eine Ermäßigung der Belastung des Ertrages erstklassiger Aktien auf 60—90%, gegenüber 70—100% oder mehr, nach dem Gesetz aus dem Jahre 1949. Dies scheint mir jedoch ungenügend zu sein, und ich vertrete die Ansicht, daß noch eine gerechtere Methode für die Einschätzung der Aktien gefunden werden kann. Die Grundlage sollte so festgelegt werden, daß die Bewertung nach der tatsächlichen Rendite der Aktien im vorangegangenen Geschäftsjahr erfolgt, wodurch sich ein Kurs ergibt, der in jeder Beziehung vertretbar ist. Es ist dies auch damit zu begründen, daß die Aktien meistens als ertragbringende Anlage erworben werden und bei der Empfindlichkeit unserer schweizerischen Börsen die jeweiligen Kurse nicht ohne weiteres den Verkaufswert darstellen.

Nachdem angenommen werden darf, daß die schweizerischen Obligationen durchschnittlich eine Rendite von rund 3% ergeben, wäre es sicherlich angemessen — solange die gegenwärtigen Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt bestehen —, als Renditenbasis für die schweizerischen Aktien mit regelmäßiger Kursnotierung 1% mehr, d. h. 4%, anzunehmen. Demnach hätte die Bewertung solcher Aktien, auf die eine Dividende von 4% zur Auszahlung gelangt, zu 100%, also zum Nennwert zu erfolgen. Bei 10% Dividende müßte die Bewertung zu 250%, bei 12% Dividende zu 300%, bei 3% Dividende zu 75% vorgenommen werden. Oder einfacher ausgedrückt: die Bruttodividende wäre mit 25 zu multiplizieren, und die sich ergebende Zahl wäre als Bewertungskurs für die Vermögenssteuer zugrunde zu legen.

Soweit die Aktien eine Dividende erhalten, ist die Berechnung nach diesem System sehr einfach und klar. Schwieriger wird sie, wenn keine Dividende bezahlt wird, während den Aktien wahrscheinlich doch ein bestimmter Wert zuzumessen ist. Ich glaube, daß in solchen Fällen für kotierte Aktien der Börsenkurs und für andere Aktien der feststellbare Verkehrswert maßgebend sein müßte, um Ungerechtigkeiten möglichst auszuschalten. Eine Bewertung auf Grund der Rendite wäre auf die schweizerischen Aktien mit regelmäßiger Kursnotierung zu beschränken, während aus verschiedenen Gründen für nicht kotierte schweizerische, sowie für ausländische Aktien, der feststellbare Verkehrswert, bzw. die jeweiligen Börsenkurse maßgebend bleiben müßten.

Bei Annahme dieses Vorschlages würde der gegenwärtigen über-

mäßigen Kurssteigerung der schweizerischen Aktien an den Börsen angemessen Rechnung getragen und eine Heranziehung der Substanz zur Bezahlung der Vermögens- und Vermögensertragssteuern vermieden. Unter normalen Verhältnissen wäre der Titeleigentümer dann in der Lage, seine Vermögenssteuern aus dem Kapitalertrag zu zahlen. Der Vorschlag deckt sich in seiner zahlenmäßigen Auswirkung übrigens weitgehend mit einer bewährten Ordnung, die der waadtländische Gesetzgeber seit Jahren realisiert hat, und die darin besteht, daß als Steuerwert waadtländischer Aktien der mittlere Wert zwischen Nominal- und Börsenwert der Aktien angenommen wird.

Postulate

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und im Hinblick auf die Bedeutung der Steuerbelastung für unsere gesamte Volkswirtschaft erlaube ich mir, folgende drei Postulate aufzustellen:

1. Auf eidgenössischem Boden sollte auf die im Wehrsteuergesetz festgelegte Ergänzungssteuer auf das Vermögen sofort verzichtet werden. Die Eingänge aus der Ergänzungssteuer leisten ohnehin keinen wesentlichen Beitrag zum Ausgleich des Bundesbudgets von jährlich annähernd 2 Milliarden Fr. Sie erbrachten in den Jahren 1951 und 1952 je etwa 38 Mill. Fr.; für die Jahre 1953 und 1954 wird der Ertrag dieser Steuer auf je etwa 40 Mill. Fr. geschätzt.

Bereits in der Botschaft des Bundesrates vom 22. 1. 1948 wurde ausgeführt, es sei eine Korrektur durch Preisgabe der Ergänzungssteuer vom Vermögen natürlicher Personen wünschbar, um das Verhältnis zwischen den Gesamtbelastungen des Erwerbs und des Kapitalertrags zu verbessern. Durch das Fallenlassen der ergänzenden Vermögenssteuer wollte man auch dem Umstand Rechnung tragen, daß sich die Lage der Vermögensbesitzer, vor allem der zahlreichen Kleinrentner, schon damals verschlechtert hatte. Es wurde ausgeführt, daß von der teuerungsbedingten Geldentwertung besonders die Kleinrentner betroffen werden; sie haben aber keine Möglichkeit, die Teuerung durch Preis- und Lohnerhöhungen zu kompensieren. Im Jahre 1948 ist überdies auf das Sinken der Zinssätze und auf die Verminderung des Nominaleinkommens hingewiesen worden.

In der Botschaft vom Januar 1953 über die verfassungsmäßige Neuordnung des Finanzhaushalts des Bundes werden diese Überlegungen wiederholt, und es wird anerkannt, daß der Verzicht auf die Vermögenssteuer den föderalistischen Gesichtspunkten in zweckmäßiger Weise Rechnung tragen würde. Der Bund soll wenigstens das Vermögen den Kantonen und Gemeinden zur alleinigen Besteuerung überlassen und damit, wie in der Botschaft von 1948 ge-

sagt wird, die Konkurrenz zwischen Bund und Kantonen auf dem Gebiete der Vermögens- und Vermögensertragssteuern einschränken.

Nachdem für die weitere Entwicklung unserer Volkswirtschaft eine normale Kapitalbildung als unumgänglich notwendig feststeht und eine solche ohne Pflege des Sparsinns im Volke nicht möglich ist, soll von der Erhebung der infolge der Kursentwicklung praktisch zur Vermögensabgabe gewordenen Ergänzungssteuer abgesehen werden.

Ich zweifle nicht daran, daß es Parlamentarier gibt, die dieses höhere Interesse erkennen und deshalb bereit sein werden, in der Bundesversammlung vordringlich eine Motion einzureichen, die dahin geht, die für den Ausgleich des Staatshaushalts nicht wesentliche Ergänzungssteuer gemäß Wehrsteuerbeschuß sofort aufzuheben.

Ein Verzicht des Bundes auf die Erhebung der Ergänzungssteuer würde auch eine Vereinfachung des Steuerdeklarations- und -veranlagungsverfahrens zur Folge haben und den Kantonen auf diesem Gebiet ihre Souveränität zurückgeben.

2. Für die Besteuerung der Obligationen sollte überall, wie dies bereits aus guten Gründen im Kanton Basel-Stadt der Fall ist, höchstens der Nennwert, d. h. 100%, zugrunde gelegt werden. Ausnahmen sind vorzusehen, wenn besondere Bezugsrechte mit den Obligationen verbunden sind; in solchen Fällen müßte der Börsen-, bzw. Verkehrswert zur Anwendung gelangen.

3. Für die schweizerischen Aktien mit regelmäßiger Kursnotierung sollte in der Praxis der Kantone von einem Renditensatz von 4% als Bewertungsbasis ausgegangen werden. Die Bewertungskurse wären gemäß diesem Grundprinzip in einfacher Weise so zu berechnen, daß die im Vorjahr ausbezahlte Bruttodividende mit 25 multipliziert wird und der sich ergebende Betrag für die Bewertung der Aktien maßgebend ist. Sofern es sich um Aktien ohne regelmäßige Kursnotierung handelt, ist der feststellbare Verkehrswert als Bewertungsbasis anzunehmen. Dividendenlose schweizerische Aktien und ausländische Aktien wären auf Grund der Börsenkurse, bzw. des feststellbaren Verkehrswertes zu bewerten.

Für die künftige Neuordnung der eidgenössischen Erwerbs- und Ertragssteuern erlaube ich mir, noch eine Anregung zur aufmerksamen Prüfung durch die zuständigen Organe zu unterbreiten, dahingehend, ob es nun nicht an der Zeit wäre, die im Jahre 1943 eingeführten Kriegszuschläge zur Wehrsteuer fallen zu lassen. Sollte aus höheren staatspolitischen Gründen eine direkte Bundessteuer auf Erwerb und Ertrag als unerlässlich bezeichnet werden, so besteht doch aus finanziellen Erwägungen sicherlich zur Zeit keine dringende Notwendigkeit, weiterhin die Kriegszuschläge zu erheben. Bei der Warenumsatzsteuer sind im Laufe der Jahre auf breiter Basis

ganz wesentliche Erleichterungen in Kraft gesetzt worden, und deshalb darf auch bei der direkten Bundessteuer eine Anpassung vorgenommen werden. Sie läßt sich um so mehr rechtfertigen, als der Lebenskostenindex seit der Einführung des Kriegszuschlags zur Wehrsteuer im Jahre 1943 von 146/49 auf 172/73 angestiegen ist, was automatisch eine Erhöhung der Einkommen und damit ein Hineinwachsen in die höheren Progressionen bei der Steuerbemessung zur Folge hatte. Eine Korrektur durch Beseitigung der Kriegszuschläge ist somit notwendig geworden.

Schlußbemerkungen

Die Diskussion über die Notwendigkeit einer Herabsetzung der Vermögensbesteuerung ist erfreulicherweise auch im Nationalrat eröffnet worden. In der letzten Frühjahrssession haben die Herren Nationalräte F. Perréard und A. Schaller Postulate eingereicht, durch die der Bundesrat eingeladen wird, die Vermögensbesteuerung zu überprüfen und über Vorschläge für eine tragbare Regelung zu berichten.

Herr Nationalrat Perréard beantragt in seinem Postulat eine Milderung der Steuerlasten durch Aufhebung der Wehrsteuer vom Vermögen. Herr Nationalrat Schaller geht nicht ganz so weit, lädt aber den Bundesrat ein, die im Zusammenhang mit der Kursentwicklung gesteigerte steuerliche Belastung der kotierten Aktien im Sinne der im Kanton Basel-Stadt getroffenen Regelung oder einer generellen Senkung der Sätze der Ergänzungssteuer zu mildern.

Das Postulat von Herrn Nationalrat Perréard sollte von allen maßgebenden Kreisen lebhaft unterstützt werden. Sicherlich kann ein Ausweg gefunden werden, um die bestehenden rechtlichen Bedenken zu überwinden. Sollte aber wirklich verfassungsmäßig eine solche Lösung nicht möglich sein, so ist unter allen Umständen den Vorschlägen im Postulat von Herrn Nationalrat Schaller Folge zu geben.

Bund und Kantone müssen handeln, und zwar rasch!